Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 9 (1890)

Artikel: Die Revision der kantonalen Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts

Autor: Salis, L.R. von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Revision der kantonalen Gesezbücher des bürgerlichen Rechts.

von

L. R. von Salis.

Kritische Erörterungen

1. zum Entwurf eines revidirten Civilgesetzbuches für den Kanton Aargau vom 3. Oktober 1888 und
2. zum Entwurf eines Civilgesetzbuches für den Kanton Solothurn vom 7. Mai 1890.

I.

Die Aufgabe der Feststellung des Verhältnisses des eidgenössischen Obligationenrechtes zum kantonalen Privatrecht ist für diejenigen Kantone, welche zur Zeit des Inkrafttretens des eidg. Rechtes keine fertige Kodifikation des bürgerlichen Rechtes hatten, eine leichtere gewesen als für die Kantone mit kodificirtem Privatrecht. Als die Möglichkeit des einheitlichen eidgenössischen Rechtes, wenigstens für einzelne privatrechtliche Gebiete, in Sicht trat, stand man in verschiedenen Kantonen, für welche die Schaffung eines Codex des kantonalen bürgerlichen Rechtes noch nicht vollendete Tatsache war, von der Fortsetzung der kodificirenden Tätigkeit ab. Man vermied es ein Recht zu sanktioniren, dessen Existenzberechtigung bezweifelt werden konnte und das, kaum eingelebt, einem neuen Rechte wieder weichen sollte. Man wollte nicht, mehr oder weniger vergeblich, die verschiedenartigen Lösungsversuche des so ausserordentlich schwierigen Problems der Rechtskodificirung vermehren. Gleichzeitig erwog man auch den Umstand, dass die Ueberleitung der kantonalen Rechtsanschauungen in diejenigen des künftigen eidgenössischen Rechtes eine leichtere, das heisst doch: eine die

Verkehrsbedürfnisse in grösserem Masse berücksichtigende, die Rechtsübung weniger belästigende, für die Rechtssicherheit weniger gefährliche sein werde, als bei Vorhandensein einer vollständigen privatrechtlichen Kodifikation. Ist diese letztere Beobachtung richtig, so wäre es jezt, wo der Umfang des einheitlichen bürgerlichen Rechtes festgestellt und bekannt ist, Aufgabe dieser Kantone die der kantonalen Gesetzgebung verbliebenen Gebiete des Privatrechtes zu einer Gesammtkodifikation zu vereinigen.

Wenn wir von dem Saze ausgehen, — den auch der aargauische Justizdirektor Dr. Käppeli in der Einleitung seines Entwurfes mit Recht betont, — dass das Civilgesezbuch ein Volksbuch sein soll, und wenn wir der Ansicht sind, dass jeder schweizerische Gesezgeber vorab die Verwirklichung dieser Maxime anzustreben hat, so ist uns sofort klar, wie diejenigen Kantone, welche ein vollständiges privatrechtliches Gesezbuch zur Zeit des Inkrafttretens des eidgenössischen Obligationenrechtes besassen, sich zu diesem zu verhalten haben. Am wenigsten zutreffend erscheint das rein passive Zuwarten derjenigen Stände, welche der Praxis die Regelung und Auseinandersetzung des eidgenössischen und kantonalen Rechtes überlassen haben und teilweise noch überlassen. Es ist ja richtig, dass das eidg. Recht dem kantonalen Rechte vorgeht, dass insbesondere das kantonale Recht ohne weiteres Zutun irgend einer kantonalen Behörde auf den vom eidg. Recht beherrschten Gebieten aufgehoben ist, und dass hierbei nicht etwa blos die dem eidg. Recht entgegenstehenden Vorschriften, sondern auch die mit diesem materiell ja selbst formell übereinstimmenden Vorschriften kantonalen Rechtes beseitigt worden sind. Es giebt aber Grenzgebiete und die verschiedenartigsten Berührungspunkte, auf welchen und bezüglich welcher das kantonale Recht, teilweise wenigstens, neben dem eidg. Recht fortbestehen kann und in Kraft verbleibt, wenn nicht der kantonale Gesezgeber eine ausdrückliche Regelung dieser Gebiete vornimmt, sei es nun im Sinne einer neuen Normirung derselben, sei es im Sinne einer Ausdehnung des eidg. Rechtes auf dieselben. Demnach kann es nicht befriedigen, wenn die Kantone eine offiziöse oder selbst eine amtliche, aber nicht mit Gesezeskraft ausgestattete Zusammenstellung der durch das eidg. Recht aufgehobenen kantonalen Gesezesbestimmungen veranlasst haben. Und selbst die mit besonderem Einführungsgesez vorgenommene Fixirung des Verhältnisses der beiden Rechtsquellen muss als eine nur vorübergehende Lösung an-

gesehen werden. Als solcher kam ihr immerhin eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Sie hob manchen Zweifel. Denn der von einem kantonalen Einführungsgesez aufgehobene Rechtssaz bleibt aufgehoben, selbst wenn sich der kantonale Gesezgeber über die Frage der Notwendigkeit seiner Aufhebung getäuscht haben sollte, und einem solchen kantonalen Einführungsgesez kam namentlich dadurch ein besonderer Wert zu, dass durch dasselbe das eidgenössische Recht als ergänzendes kantonales Recht erklärt worden ist (vgl. Speiser, Einführungsgeseze zum schweiz. O. R. in dieser Zeitschrift 1883 N. F. II S. 430 ff.).

Das durch ein solches Einführungsgesez ins Auge zu fassende Ziel musste jedoch die Revision des ganzen kantonalen Civilgesezbuches bilden. Erst mit der Durchführung dieses Gedankens erscheint das kantonale bürgerliche Recht, allerdings modificirt, wiederum in derjenigen Form, welche es vor seiner Durchlöcherung durch eidgenössisches Recht hatte, und ist das Civilgesezbuch wieder der zuverlässige Ratgeber des Rechtsuchenden. Hatten die Bestrebungen des beginnenden XIX Jahrhunderts zur Kodifikation des bürgerlichen Rechts in den Kantonen geführt, so hat uns das Ende des Jahrhunderts die Revision der Kodifikationen zu bringen. Diese Revisionen werden aber in gar manchen Punkten die Annäherung des einen kantonalen Rechtes an das andere zu Tage fördern; sie sind Zeugnisse der Rechtsentwicklung überhaupt, sie stehen der künftigen Einheit des bürgerlichen Rechtes nicht hemmend im Wege, sondern bahnen diese Einheit selbst an. Diese Revisionen repräsentiren, gerade mit Rücksicht auf die einstweilen noch ganz ungewisse Gestaltung der Zukunft, nicht etwa verlorene mühsame Arbeit, vielmehr müssen diejenigen kantonalen Privatrechte, welche weder eine Kodifikation noch eine Revision der Kodifikation durchgemacht haben, am meisten zurücktreten und unberücksichtigt bleiben, wenn es sich einst darum handelt ein eidgenössisches bürgerliches Rechtsbuch herzustellen.

Vorangegangen mit der Revision des bürgerlichen Rechts ist der Kanton Tessin, mit dem den 15. November 1882 erlassenen *„Codice civile della repubblica e cantone del Ticino“*; dieser Codex charakterisirt sich selbst als Codice coordinato col codice federale delle obbligazioni e colla legge federale sulla capacità civile. Gleichzeitig mit dem eidg. O. R. trat er den 1. Januar 1883 in Kraft in Ersezung des Codice civile vom 13. Juni 1837 (Art. 949). Den 19. April 1887 folgte das *„Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich“*;

vom Zürcher Volke wurde dasselbe den 4. September angenommen und trat den 1. Januar 1888 in Kraft, auf welchen Tag das bisherige in den Jahren 1853—1856 erlassene Gesezbuch ausser Kraft gesezt wurde (§ 1092). Das waadtländische Gesez vom 31. August 1882 *coordonnant le code civil et diverses lois civiles avec le code fédéral des obligations* bezeichnet in Art. 2 ausdrücklich als Ziel der waadtländischen Gesezgebung *„la promulgation d'un nouveau Code civil"*, das genannte Einführungsgesez hat demnach nur vorübergehende Bedeutung. Dass jedoch im Kanton Waadt etwa schon ein Entwurf zu einem revidirten Code civil ausgearbeitet wäre, ist mir nicht bekannt. Dagegen hat den 3. Oktober 1888 der Justizdirektor des Kantons Aargau, Dr. Käppeli, dem Regierungsrat in Ausführung des ihm erteilten Auftrages vom 3. Januar gl. J. einen *Entwurf eines revidirten Zivilgesetzbuches für den Kanton Aargau* vorgelegt und denselben mit einem kurzen „Begleitbericht" durch Druck einem weitern Publikum zugänglich gemacht. Dieser Entwurf ist bis jezt m. W. noch nicht in Beratung gezogen worden. Endlich legte den 7. Mai 1890 als *Vorschlag an den h. Kantonsrat* der Regierungsrat von Soloturn einen *Entwurf eines Civilgesetzbuches* vor. Den Schlussbestimmungen dieses Entwurfes nach zu schliessen (Art. 1) besteht die Absicht, das revidirte Civilgesezbuch des Kantons Soloturn nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1892 in Kraft treten zu lassen.[1])

II.

Schliesst man sich meinen Ausführungen über die Bedeutung der revidirten Civilgesezbücher an, so wird man gegen eine Besprechung der leztgenannten zwei Entwürfe an dieser Stelle nichts einwenden. Und ist auch das fast gleichzeitige Erscheinen dieser beiden Entwürfe die Veranlassung zu ihrer gleichzeitigen Besprechung, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die geltenden Civilgesezbücher dieser Kantone, sowol das „Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn" erlassen in den Jahren 1841—1847, wie auch das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für den Kanton Aargau" erlassen in den Jahren 1847—1855, die gleiche

[1]) Der Aargauer Entwurf führt in Klammern zu jedem Paragraphen je den entsprechenden Paragraphen des geltenden Gesezbuches an; der Soloturner Entwurf unterlässt diese Verweisungen, was sehr zu bedauern ist.

Grundlage haben; denn beide beruhen auf dem Berner Civilgesezbuch, und damit auf dem österreichischen bürgerlichen Gesezbuch. Der soloturnische Gesezgeber der vierziger Jahre hat jedoch in manchen Punkten Rechtsgedanken des Code Napoléon verwertet, ferner benützte er das Soloturnische Stadtrecht nebst der bisherigen Kantonalgesezgebung als Quellen (vgl. die Einleitung zur Ausgabe des Gesezbuches von J. B. Reinert, Gesetzesredaktor); für den aargauischen Gesezgeber — der übrigens den ersten Teil des Personenrechts bereits in den zwanziger Jahren zum ersten Mal, alsdann diesen Teil im Jahre 1847 nur wenig modificirt neuerdings publicirt hatte, lag die besondere Veranlassung das österreichische Gesezbuch zum Vorbild zu nehmen in dem Umstand, dass dieses Gesezbuch in einzelnen Landesteilen Gesezeskraft besessen hatte. Im Verlaufe der Entstehung des aargauischen Gesezbuches machte sich jedoch bereits eine Berücksichtigung des Zürcherischen Rechtes geltend; und diese letztere Tatsache wiederholt sich jetzt beim neuen Entwurf in erhöhtem Masse. In origineller Weise baute der solothurnische Gesezgeber das System seines Privatrechtes auf dem Gedanken auf, dass er, nach Voransetzung eines dem österreichischen Gesezbuch entliehenen Einleitungstitels „von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt", in einem ersten Teil das Familienrecht und zwar in einem ersten Hauptstück das Personenrecht und in einem zweiten Hauptstück das Erbrecht, zur Darstellung bringt, während er sodann in seinem zweiten Teil das Vermögensrecht, und zwar in einem ersten Hauptstück die Rechte an Sachen und in einem zweiten Hauptstück die „persönlichen Forderungen und Verbindlichkeiten" zusammenstellt (vgl. §§ 649 ff.). Aargau weist den gleichen Einleitungstitel auf, behandelt sodann, ebenfalls in Abweichung vom österreichischen Gesezbuch, in vier Teilen mit folgender Reihenfolge das Personenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht (von Forderungen und Verbindlichkeiten) und das Erbrecht. Die beiden neuen Entwürfe weichen von den dargestellten bisherigen Systemen ab, der aargauische Entwurf allerdings in erheblich geringerem Masse als der Soloturner Entwurf und dies aus dem Grunde, weil bereits das geltende aargauische Gesezbuch die von der deutschen Rechtswissenschaft als zutreffend erkannte Einteilung des Privatrechtsstoffes befolgt hat im Gegensaz zu der auf das römische Institutionensystem zurückgehenden Einteilung des Code Napoléon und des österreichischen Gesezbuchs. Es stellt daher der aargauische Entwurf in einem

ersten Teil allgemeine Vorschriften (§§ 1—31) auf, und lässt hierauf in einem zweiten bis sechsten Teile das Personenrecht (§§ 32—79), Familienrecht (§§ 80—392), Obligationenrecht (§§ 393—425), Sachenrecht (§§ 426—637) und das Erbrecht (§§ 638—781) folgen, es schliessen sich endlich Schlussbestimmungen (§§ 782—790), d. h. Uebergangsbestimmungen an. Der Soloturner Entwurf dagegen behandelt in drei Büchern, von den Personen- und den Familienverhältnissen derselben (Personen- und Familienrecht) §§ 1—346, von den Verhältnissen an Sachen (Sachenrecht) §§ 347—695 und von der Nachfolge in die Verlassenschaft eines Verstorbenen (Erbrecht) §§ 696—912, hieran schliessen sich Schlussbestimmungen in 6 Artikeln, d. h. Uebergangsbestimmungen an. Man vergleiche nun etwa hiezu das neue System des Tessiner Codex (tit. prelimin. delle leggi, lib. pr. delle persone, libr. sec. dei diritti sulle cose, libr. ter. dell'eredità delle donazioni e delli convenzioni matrimoniali, libr. quar. dei contratti regolati dal dir. cantonale, libr. quint. delle disposizioni communi ai diritti delle pers. ed ai diritti sulle cose,[1]) endlich dispos. transitorie) oder das System des neuen zürcherischen privatrechtlichen Gesezbuches (Einl. Anwendung des Rechtes, I.—V. Buch: Personenrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Uebergangsbestimmungen)[2]) oder endlich das System eines bürgerlichen Gesezbuches für das deutsche Reich (I.—V. Buch: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht).[3]) Dem System des aargauischen Entwurfes gehört wol der Vorzug gegenüber demjenigen von Soloturn. Entscheidend hierbei ist zwar nicht die Reihen-

---

[1]) In der neuen Ausgabe des Codice fehlt zwar beim fünften Buch eine Ueberschrift. Der Inhalt des V. Buches deckt sich jedoch mit demjenigen des III. Buches des Codice vom Jahre 1837, vergl. des österreich. bürgerl. Gesezbuches III. Theil: von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

[2]) Das System des alten privatr. Gesezbuches war bereits dasselbe mit der Ausnahme, dass das Familienrecht dem Personenrecht folgte, und dass eine Reihe der Uebergangsbestimmungen eine andere Stellung eingenommen hatte, cf. Schneider's Ausgabe des neuen Gesezbuches ad §§ 576, 1093.

[3]) Hiezu ist dann noch zu vergleichen der Entwurf eines Einführungsgesezes zum bürgerlichen Gesezbuche für das deutsche Reich: allgem. Vorschr., Verh. des Gesezb. zu den Reichsgesetzen, Verh. des Gesezb. zu den Landesgesezen, Uebergangsvorschriften.

folge in welcher sich die verschiedenen Einteilungskategorien folgen.[1]) Dem Soloturner-Entwurf fehlt das Obligationenrecht, er hat dagegen im ersten Buche, also unter der Aufschrift Personen- und Familienrecht, einen zweiten Teil betitelt „von den Rechtsgeschäften der Personen". Hier finden sich nun eine Reihe von Rechtssäzen, welche an anderer Stelle des Gesezbuches nicht wol untergebracht werden konnten, welche dagegen, teilweise wenigstens, ganz gut unter die gegebene Aufschrift passen. Dass sich der Soloturner-Entwurf mit dieser Systematik den deutschen Entwurf eines bürgerlichen Gesezbuches zum Vorbild genommen hat, scheint mir sehr wahrscheinlich; auch im deutschen Entwurf folgt der Lehre von den Personen ein Abschnitt über das Rechtsgeschäft, dessen Inhalt demjenigen des Soloturner-Entwurfes entspricht. Gerade weil der deutsche Entwurf hier Vorbild war, kam der Redaktor dazu auch die Norm über die rechtliche Bedeutung des eidg. Rechtes als einer subsidiär geltenden Rechtsquelle hier unterzubringen. Im deutschen Entwurf steht jedoch dieser Abschnitt in einem „Allgemeinen Teil" und nicht in einem „Personen- und Familienrecht", wie es im Soloturner der Fall ist. Die Systematik des Soloturner-Entwurfes muss also als eine verfehlte bezeichnet werden. Entweder stelle der Gesezgeber einen allgemeinen Teil auf, oder er stelle neben das Personenrecht einen selbständigen Abschnitt unter der Aufschrift „von den Rechtsgeschäften", es ist zudem nicht gesagt, dass der Abschnitt Obligationenrecht durchaus vermieden werden muss, auch ein Einleitungstitel ist nicht absolut verwerflich. Ich betone, dass eine richtige Anordnung des Rechtsstoffes in

---

[1]) Der Sozialist Anton Menger bemerkt in seiner Broschüre: Das bürgerliche Recht und die besizlosen Volksklassen, Tübingen 1890, zum System des deutschen Entwurfes S. 24: In einem bürgerlichen Gesezbuch, welches lediglich der Natur der Sache folgt, müsste vor allem das Familienrecht dargestellt werden, welches im wesentlichen die Ehe, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern und die Vormundschaft umfasst. Denn hier handelt es sich um Rechtsinstitute die in Wahrheit zu den Grundlagen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gehören, weil sie nicht die Begründung eines Privilegiums zu Gunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen bezwecken, sondern die Beteiligung aller der Besizenden wie der Besizlosen in gleichem Masse gestatten. Auf das Familienrecht folgen in der natürlichen Ordnung jene Rechtsinstitute, welche den Gegensaz zwischen den Besizenden und den Besizlosen begründen (das Vermögensrecht: Sachenrecht, Obligationenrecht, Erbrecht).

einem Gesezbuch von sehr grosser praktischer Bedeutung ist, und versuche beispielsweise die Frage zu beantworten, wohin denn eigentlich die Vorschrift des Inhalts, dass das schweizerische Obligationenrecht oder, mit den beiden Entwürfen (Soloturn § 36, Aargau §§ 3, 4), das eidg. Privatrecht überhaupt für die vom kantonalen Recht beherrschten Rechtsverhältnisse ergänzendes Recht[1]) bildet, gehört. Zürich stellt sie an den Schluss des Gesezbuches unter die Uebergangsbestimmungen § 1089, Soloturn unter die Lehre vom Rechtsgeschäft § 36, Aargau an den Anfang des Gesezbuches in §§ 3,[2]) 4; ich gebe unbedingt dem Aargauischen Entwurf den Vorzug. Die genannte Vorschrift ist für das gesammte Privatrecht von Bedeutung, gehört also nicht etwa unter die Bestimmungen über das kantonale Obligationenrecht, sie gehört aber ebenso wenig zu den Uebergangsbestimmungen, sie hat nicht nur vorübergehende, sondern bleibende Bedeutung.

Beide Entwürfe haben auf die systematische Anordnung der Rechtssäze innerhalb der einzelnen Teile des Gesezbuches grosse Sorgfalt verwendet. Mit ganz besonderem Geschick hat namentlich der Soloturner-Entwurf das bisherige Gesezbuch in dieser Richtung revidirt; beim Aargauer-Entwurf dagegen sind mehrfache Wünsche, die sich hier geltend machen könnten, unerfüllt geblieben. Eine sorgfältige systematische Anordnung hat — ganz abgesehen von der Frage der praktischen Brauchbarkeit, welche sie dem Gesezbuch verleiht, — den bedeutenden Vorteil, dass der Gesezgeber gerade durch sie zur Lösung verschiedener im geltenden Recht unbeantworteter Fragen veranlasst wird. Beide Entwürfe führen in besonderen Abschnitten die Lehre der juristischen Personen vor; Aargau in den zwei Abschnitten: Korporationen und Stiftungen, Soloturn in dem Abschnitt: von den juristischen Personen (I. Persönlichkeit, II. Korporationen und Anstalten, III. Stiftungen). Aargau fügt hier die im Gesezbuch unter erbrechtlichen Bestimmungen stehende Beschränkung der Errichtung von Stiftungen in letzten Willensverordnungen zu Gunsten der Kirche und geistlicher

---

[1]) Vgl. Huber, System des schweiz. Privat-R. III. 664.

[2]) Die Fassung des § 3 halte ich nicht für korrekt, sie müsste in wortgetreuer Interpretation zu Resultaten führen, welche der Gesezgeber nichts weniger als beabsichtigt, warum begnügt man sich nicht mit dem ebenso einfachen wie erschöpfenden Saze: Die Bundesgeseze über privatrechtliche Verhältnisse bilden ergänzendes Recht für den Kanton Aargau.

Zwecke ein (eine Beschränkung übrigens deren Berechtigung für den neuen Entwurf in Zweifel gezogen werden könnte).[1]) Soloturn giebt durch diese systematische Anordnung den Bestimmungen über Entstehung und Errichtung von Stiftungen, welche im geltenden Gesezbuch im Abschnitt von den Schenkungen aufzusuchen sind, eine richtige Stellung. Der aargauische Entwurf stellt die Lehre der Ersizung und Verjährung der dinglichen Rechte als besondern Abschnitt ins Sachenrecht und nicht mehr an den Schluss des Obligationenrechts, ersezt gleichzeitig die beiden Begriffe erwerbende und erlöschende Verjährung in richtiger Weise durch die Bezeichnungen Ersizung und Verjährung. Der Soloturner Entwurf behält in diesem Punkt die Auffassung des bisherigen Rechtes bei und nennt als eine der verschiedenen „ursprünglichen" Eigentums- „Erwerbsarten" die „Verjährung"; die Bezeichnung Ersizung dürfte zutreffender sein (Sol.-E. §§ 366, 431, 479, 486, Gesezb. 672, 753, 772, 779). Im Aargauischen Entwurf, infolge Beibehaltung des bisherigen Systems, steht die Anordnung der Rechtssäze über die elterliche Gewalt, über die Vormundschaft und über das Grundpfand hinter den entsprechenden Partien des Soloturner-Entwurfes zurück, auch die im Aargauischen Entwurf zum grösten Teil neu aufgenommenen Säze über das eheliche Güterrecht sind lange nicht so vollständig und übersichtlich wie diejenigen des Soloturner-Entwurfes. Als besonders zutreffend möchte ich bezüglich beider Entwürfe hervorheben die Art, wie der rein ehegüterrechtliche Vertrag in Verbindung mit dem ehelichen Güterrecht gebracht wurde (Aarg. §§ 115 ff., Soloturn §§ 113 ff.), den güterrechtlichen und den erbrechtlichen Ehevertrag enthalten im geltenden Soloturner Gesezbuch die §§ 1324 ff. des Obligationenrechts. Der Aarg.-E. stellt die gesezlichen Eigentumsbeschränkungen korrekter Weise in einem besonderen Abschnitt als „Nachbarrecht" zusammen; der Soloturner führt dieselben noch als „gesezliche Dienstbarkeiten" an. Zutreffend ist ferner beim Soloturner-Entwurf die scharf durchgeführte Trennung der Bestimmungen

---

[1]) Der Soloturner Entwurf lässt die bisherige Bestimmung des § 452 „Juristische Personen dürfen eine Erbschaft (also anders bezüglich Vermächtnisse, vgl. § 447 Entw. §§ 698, 709) nur mit Einwilligung des Regierungsrates annehmen. Dieser wird bei Erteilung der Einwilligung die Zweckmässigkeit der Verwendung der Erbschaft berücksichtigen" in dem erbrechtlichen Abschnitt vom „Erbrecht, Erbfähigkeit" stehen Entw. §§ 702, 703.

über Erwerbsgrund und Erlöschungsgrund von den Bestimmungen über Erwerb und Untergang eines dinglichen Rechtes an einer Liegenschaft.[1])

Mannigfache Erwägungen haben den eidgenössischen Gesezgeber veranlasst die Normirung einer Reihe von Fragen durch das kantonale Recht vorzubehalten. Das zürcherische Recht hat einen sehr ausgiebigen Gebrauch von diesen Vorbehalten gemacht, einen geringen Gebrauch hievon machen der Soloturner und der Aargauer Entwurf. Bei diesen beiden Rechten wird also die Bedeutung des eidg. Rechtes als einer subsidiären Rechtsquelle eine umfassendere sein, als dies im Zürcher Recht der Fall ist. Dass beide Entwürfe von der Aufstellung irgendwelcher Bestimmungen über den Versicherungsvertrag abgesehen haben (vgl. O. R. Art. 896), wird gebilligt werden müssen; auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes kann das kantonale Recht kaum für das in Aussicht stehende eidg. Recht vorbildend tätig sein; hatte daher das bisherige kantonale Recht keine Normirung der Versicherungsverträge, so ist auch für das zu revidirende Gesezbuch von derselben Umgang zu nehmen.[2]) Besondere kantonale Vorschriften über den Liegenschaftskauf und Tausch (O. R. Art. 231) müssen als notwendig erklärt werden angesichts der eigenartigen Verhältnisse, welche bei diesen Verträgen zu berücksichtigen sind; die Entwürfe behalten hier mit wenigen Ergänzungen das geltende Recht bei (Aargau §§ 393—405, Soloturn §§ 34, 38, 39, 442—459, vgl. Zürich §§ 443 ff.). Die kantonalen Vorschriften über Abtretung, Kompensation, Verjährung, Zinsfusshöhe hinsichtlich grundversicherter Forderungen (O. R. 130, 198, 337) erscheinen als Wiederholung[3]) des geltenden Rechtes und stehen eben in engstem Zusam-

---

[1]) Der bisherige § 904 des Aarg. Civilges. „die Errungenschaft ist Eigentum des Ehemannes“ ist gewiss mit Recht aus dem Titel „vom Erbrecht der Ehegatten“ ausgeschieden und in denjenigen vom „ehelichen Güterrecht“ als § 113 gesezt worden.

[2]) Soloturn § 1019 Al. 3 „auch sind Versorgungs-, Versicherungs- und Leibrentenverträge erlaubt“; eine andere Vorschrift hat Soloturn nicht, der neue Entwurf lässt die genannte als selbstverständlich fallen. Im Aargauischen Gesezbuch fehlt jede Bestimmung über den Versicherungsvertrag. Zürich § 496 ff. hat das bisherige Recht unverändert aufgenommen (Zürich alt § 1704 ff.).

[3]) Zu Aarg. § 619 vgl. Aarg. Civilg. § 659. Die Frage der Verpfändung grundversicherter Forderungen wird in beiden Entwürfen nicht ausdrücklich beantwortet.

menhang mit der Auffassung der rechtlichen Natur der Grundversicherung durch das kantonale Recht überhaupt (Aarg. §§ 609, 610, 619, 633, 471, Solot. §§ 43, 613 ff.). Mit Beziehung auf O. R. Art. 35 ist auf die neue Bestimmung des Soloturner-Entwurfs in § 89 zu verweisen, wonach der Ehemann für die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus ihrem selbständigen Berufe oder Gewerbe, wie wenn er sich als Bürge verschrieben hätte, haftet; nach der ebenfalls neuen Bestimmung des Aargauer-Entwurfes in § 100 haftet der Ehemann, wenn „der Gläubiger keine Befriedigung" durch die in erster Linie zu belangende Ehefrau erhält. Die Haftung des Mannes ergiebt sich übrigens für beide Rechte infolge der gesezlichen ehelichen Güterrechte (Aargau: Gütereinheit, Soloturn: Errungenschaftsgemeinschaft auf der Basis der Gütereinheit) schon vom Standpunkt des Art. 35 des O. R. Dass die genannten Rechtssäze auch im Fall einer vollständigen Gütertrennung zwischen den Ehegatten zur Anwendung kommen sollen, ist im Soloturner-Entwurf nicht klar ausgesprochen, der Aargauische Entwurf dagegen erklärt die vollständige Gütertrennung auf Grund Ehevertrages geradezu für unzulässig (§§ 114, 115). Der Vorbehalt des Art. 211 Abs. 3 O. R. hat für den Soloturner-Entwurf die Veranlassung den Begriff der Teile einer Liegenschaft sowie denjenigen der Zubehörde von Liegenschaften genau festzustellen; es geschieht dies einerseits auf Grundlage des bisherigen Rechtes, anderseits unter wesentlicher Berücksichtigung der in das zürcherische Gesezbuch neu aufgenommenen Bestimmungen (Zürich §§ 48 ff., Soloturn §§ 657 ff., Sol.-Entw. §§ 349 ff.). Der Aargauische Entwurf dagegen (vgl. §§ 431, 447, 448, 587, 603) behält die durchaus ungenügenden Bestimmungen des bisherigen Gesezbuches (§§ 418, 434, 435, 562, 580) unverändert bei. Dieselben gehen direkt auf das Berner Recht, indirekt auf das österreichische Gesezbuch (§§ 293 ff.) zurück. Dass ein Bedürfnis für die rechtliche Möglichkeit der Viehverpfändung ohne Besizübergabe bestehe, ist für das Gebiet verschiedener Kantone geläugnet worden (vgl. Haberstich Beiträge 247 und Handbuch I 306), weder Soloturn noch Aargau machen von der durch Art. 210 Abs. 3 des O. R. gewährten Möglichkeit Gebrauch (anders Zürich § 403 ff.). Weder im Kanton Aargau, noch im Kanton Soloturn scheint ferner für die Ausstattung des Miet- und Pachtvertrags bezüglich Liegenschaften mit dinglicher Wirkung ein Bedürfnis vorhanden zu sein; keiner der beiden Entwürfe sieht die Eintragung des Mietvertrages in das Grundbuch vor (vgl. O. R. 281 Abs. 3,

Art. 314 Abs. 3; anders Zürich § 399, alt 1512), und durch Art. 320 des O. R. ist die Bestimmung von Soloturn § 1132 „über Viehpacht auf Bergen und Weiden gelten in Ermangelung bestimmter Verträge die an jedem Orte bestehenden Uebungen“ überflüssig geworden, der Entwurf lässt sie fallen; besondere gesezliche Vorschriften für Viehpacht und Viehverstellung (wie sie Zürich § 470 ff. und die verschiedenen Gesezbücher der Westschweiz kennen) stellen weder Aargau noch Soloturn auf.

Ob die Frage des Umfanges des Geltungsgebietes der einzelnen kantonalen bürgerlichen Gesezbücher gegenüber den ausserkantonalen Rechtsquellen (die Frage des interkantonalen und internationalen Privatrechts) in Bälde durch ein eidgenössisches Gesez eine Regelung finden wird, muss im gegenwärtigen Moment noch als sehr zweifelhaft bezeichnet werden. Es kann daher nicht als sonderbar erscheinen, wenn die beiden Entwürfe, jeder nach seiner Weise, die aufgeworfene Frage zu entscheiden versuchen. Zürich hatte bekanntlich nach einem gewissen Schwanken schliesslich die Prinzipien, welche im früheren bürgerlichen Gesezbuch sanktionirt waren, beibehalten (vgl. Schneider im citirten Kommentar zu § 1); der Aargauische Entwurf stellt im Einleitungstitel in den §§ 17—22, 24 eine Anzal von Vorschriften für die Fragen des internationalen und interkantonalen Privatrechtes auf. Zum Teil sind es die gleichen Vorschriften, welche das geltende Gesezbuch enthält, zum Teil sind diese Vorschriften dem Zürcher Gesezbuch nachgebildet (zu E. 17 vgl. alt § 6, E. 24 vgl. alt 10, zu §§ 18, 19 vgl. Zürich § 2, zu E. §§ 20, 21 vgl. Zürich §§ 3, 4). Der Soloturner Entwurf, der den allgemeinen Einleitungstitel gestrichen hat, verweist die Bestimmungen über das internationale und interkantonale Privatrecht je an den Anfang der entsprechenden Abschnitte; er behält entweder die bisherigen Bestimmungen bei (E. § 35 = alt 7 = Aarg. § 10, E. § 220—222 = alt 332—334), oder er stellt neue Rechtssäze auf, welche als Konsequenzen der bisherigen allgemeinen Bestimmungen anzusehen sind (vgl. zu alt § 4 nun E. §§ 1, 347), oder endlich er weicht geradezu vom bisherigen Recht ab (vgl. zu alt §§ 5, 7 nun E. §§ 1, 696). War der bisherige Standpunkt des Rechts der beiden Kantone ziemlich der gleiche, so weichen nun die beiden Entwürfe bedeutend von einander ab; ich verzichte im Hinblick auf die in Sicht stehende eidgenössische Lösung dieser Fragen hier auf eine sachliche Kritik der beiden Entwürfe einzutreten. Weder der eine noch der andere kann eigentlich volle Befriedigung

gewähren[1]). Ich bemerke, dass mir die systematische Anordnung des Soloturner Entwurfes die richtigere erscheint, weil sie den Zusammenhang des Prinzips zu der von derselben beherrschten Kategorie von Rechtssäzen deutlicher hervortreten lässt, als das umgekehrte Verfahren. Ueberhaupt will mir scheinen, dass der Gesezgeber sich bei jedem einzelnen Rechtssaze die Frage des Umfanges seiner Wirksamkeit vorzulegen habe; er würde vielleicht mit der Aufstellung solch genereller kategorischer Prinzipien-Säze, wie sie uns allüberall und so in den beiden Entwürfen wiederum begegnen, behutsamer sein, besonders wenn der Gesezgeber ausserdem in Begriffe steht, den die aufgestellten Prinzipien ebenso generell eliminirenden Saz der absoluten Verbindlichkeit der durch das öffentliche Wol und die innere Ordnung bedingten Rechtssäze zu beseitigen.

III.

Bei der Beurteilung des Inhalts der Entwürfe muss uns der Gesichtspunkt leiten, dass es sich bei der Revision der Gesezbücher im wesentlichen um eine Ausscheidung desjenigen Rechtsstoffes handelt, dessen Normirung dem kantonalen Gesezgeber durch das eidgenössische Recht entzogen worden ist.[2]) Es handelt sich nicht darum, unter Berücksichtigung eines bunten Gemisches von geltendem Rechte, ein einheitliches neues Recht zu schaffen, ja nicht einmal um eine möglichst geschickte Formulirung des einen bestehenden Rechtes. Allerdings darf auch der revidirende Gesezgeber antiquirtes, dem lebenden Geschlecht fremd gewordenes Recht nicht um deswillen fortschleppen, weil dasselbe im Gesezbuch steht. Die Revision soll Gelegenheit bieten zur Wiederer-

---

[1]) Gilt die Regel locus regit actum als absolut bindende Vorschrift in allen Fällen oder nicht? weder Aarg. E. § 24 noch Sol. E. 35 beantworten direkt diese in Praxis und Theorie bestrittene Frage.

[2]) Wenn der Aarg. E. § 181 in Beibehaltung des geltenden § 210 (abgeändert ist nur die Altersgrenze, Gesezb. 20 Jahre) bestimmt: „Minderjährige können nach zurückgelegtem 18. Jahre aus der elterlichen Gewalt treten, wenn die Eltern dieselben mit Genehmhaltung der Vormundschaftsbehörde ausdrücklich entlassen," so glaube ich nicht, dass die Bestimmung angesichts des eidg. Handl.-Gesezes zu Recht besteht. Vgl. Huber a. O. I. 135. Bedenklich sind auch in E. §§ 182, 376 (= Gesezb. §§ 211, 376) vgl. hiezu aber O. R. Art. 34. — Ich bemerke ferner, dass es kaum korrekt sein dürfte in E. 375 (= Gesezb. § 375) von „Nachsicht des Alters" zu sprechen, in E. § 377 (vgl. cit. eidg. Ges. Art. 2) dagegen von „Jahrgebung".

wägung[1]) der bestehenden Rechtssäze, und namentlich hat der revidirende Gesezgeber die Pflicht, die Lücken auszufüllen, welche im Verlaufe der Geltungsdauer des Gesezbuches zu Tage getreten sind.

Wir sind demnach einer allgemeinen Kritik der beiden Entwürfe enthoben: im wesentlichen reproduciren sie ja den Charakter der bereits in Kraft stehenden Gesezbücher. Wir dürfen uns mit der Besprechung weniger besonders deutlich hervortretender Punkte begnügen.

Der Soloturner Entwurf, das Gesezbuch revidirend, hat versucht die charakteristischen, in der Praxis als gut bewährten Eigenschaften desselben beizuhalten, diese Eigenschaften auch auf die weniger gelungenen Partien auszudehnen. Demgemäs ist er bestrebt, das eigenartige originelle Gepräge des ganzen Werkes hervortreten zu lassen. Die Abweichungen vom bisherigen Recht sind im Soloturner Entwurf seltener als im Aargauer Entwurf. Manche charakteristische Rechtsgedanken des bisherigen Rechts sind nicht nur festgehalten, sondern konsequent weitergebildet worden; und auch da, wo das bisherige Recht aufgegeben wird, schliesst sich der Entwurf, einige Ausnahmen abgerechnet,[2]) weder formell noch inhaltlich einem bestehenden ausserkantonalen Geseze an, sondern er schafft neues, und wie man annehmen darf, den Zeitverhältnissen entsprechendes Recht.

Als wichtiges Beispiel einer Umgestaltung des bestehenden Rechtes erwähne ich die Bestimmungen der „gesezlichen Nachfolge" des Soloturner Entwurfes; der Entwurf schlägt eine Änderung der Bestimmungen über Erbberechtigung der

---

[1]) In der Verschollenheitslehre sollte doch wol nicht wie Aargau bestimmt (Gesezb. § 26, Entw. § 40) erst der Tag der gerichtlichen Todeserklärung als rechtlicher Sterbetag des Abwesenden gelten, sondern der lezte Tag der bestimmten Frist seit der lezten zuverlässigen Lebensnachricht, so Soloturner Gesezb. § 21 und E. § 12; warum wird auch nicht im Aarg. Ent. des im Soloturnerrecht § 17 Nr. 3 (Entw. § 9 N. 3) berührten Falls des Verschwindens in naher Todesgefahr besonders gedacht, wie es z. B. schon das Aargauerrecht des Jahres 1826 getan hat?

[2]) Sol. E. § 32 = Gesezb. § 1323, hierauf gehen Zürich §§ 46, 47 (alt 57, 58) zurück und nicht umgekehrt. Zu Solot. E. § 349 ff. (oben S 446, Gesezb. § 657 ff.) vgl. allerdings Zürich §§ 48 ff. und Schneider, Kommentar Anm. zu § 50, Soloturn hatte sich das Ergebnis der Konferenzen der Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland und Aargau behufs Erzielung eines gleichartigen Gesezes über den Begriff der Zubehörde und des Teiles mitteilen lassen.

Blutsverwandten vor. Nur die Stellung der Kinder und der weitern direkten Nachkommen des Erblassers bleibt unverändert; selbst die besondern Vorzugsrechte und Berechtigungen der Söhne und der Töchter und des jüngsten Sohnes sind unverändert aus dem bisherigen Gesezbuch aufgenommen worden, ebenso die Vorschriften über die „Anrechnungspflicht". Ist aber keine direkte Nachkommenschaft des Erblassers bei seinem Tode vorhanden, so gelangen nach geltendem Recht, als nächste erbberechtigte Klasse, die Ascendenten des Erblassers, seine Geschwister und die Nachkommenschaft der Geschwister zum Erbe, und zwar unter sehr verschiedener Konkurrenz und Ausschliessung der einen gegenüber den andern. Fehlen die Verwandten dieser Klasse, so gelangt die Verlassenschaft an die übrigen ehelichen Verwandten des Erblassers und zwar in der Weise, dass je der nähere im Grad (die Verwandtschaft nach römischer Komputation gezält)[1]) den entfernteren ausschliesst. Eine Grenze der Erbberechtigung der Blutsverwandtschaft kennt das geltende Recht nicht. Der Entwurf gestaltet nun durch Aufnahme des Prinzips der Parentelenordnung in sehr einfacher Weise das Erbrecht der Ascendenten und Kollateralen. Hinterlässt nämlich der Erblasser keine Nachkommen, so fällt der Nachlass an die elterliche Parentel, die beiden Eltern erben zu gleichen Teilen, fehlt ein Elternteil, so fällt sein Teil an seine Nachkommen und zwar nach Kopfzal der Nachkommen ersten Grades und mit Repräsentationsrecht der entfernteren Grade; hat aber dieser vorverstorbene Elternteil keine Nachkommen hinterlassen, so gehört der ganze Nachlass dem überlebenden Elternteil resp. seinen Nachkommen. Im gleichen Sinne gestaltet sich das Erbrecht der grosselterlichen Parentel des Erblassers, wenn keine Verwandten der elterlichen Parentel zum Erbe kommen. Die entfernteren Blutsverwandten aber sind keine erbberechtigten Verwandten mehr. Nicht nur mit Rücksicht auf diese umgestaltete Erbberechtigung der Verwandten ist das Recht des überlebenden Ehegatten am Vermögen des erstversterbenden modificirt, sondern auch unabhängig hiervon vereinfacht worden. Das Erbrecht der unehelichen Kinder sodann dehnt der Entwurf gegenüber dem

---

[1]) Das geltende Soloturnerrecht § 35 kennt nur die römische Verwandtschaftsberechnung; ebenso das Aarg. Gesezbuch § 31 und der Aarg. E. § 45. Der Soloturner E. giebt dagegen neben der in § 23 enthaltenen römisch-rechtlichen Berechnung auch die sog. kanonische Berechnung in § 24 (vgl. Marginalia); wozu das?

geltenden Recht gleichfalls aus, der Entwurf will dasselbe im Prinzip in demjenigen Umfang anerkennen, in welchem es, wol allgemein, als Postulat der modernen Gesezgebung gefordert wird (vgl. Zürich §§ 893—895). Das heisst, das uneheliche Kind steht seiner Mutter und den mütterlichen Verwandten gegenüber in gleichen erbrechtlichen Beziehungen wie ein eheliches Kind, ein uneheliches Kind hat aber keinen Vater im Rechtssinn und keine väterlichen Verwandten, also steht es auch in keiner erbrechtlichen Beziehung weder zu demjenigen, der als mutmasslicher Erzeuger zur Alimentation verpflichtet ist, noch zu dessen Blutsverwandten. Wird aber das uneheliche Kind legitimirt, oder wird es dem Erzeuger auf Grund freiwilliger gerichtlicher Anerkennung zugesprochen, so steht es dem Vater und den väterlichen Verwandten gegenüber gleich da wie ein eheliches Kind, besonders auch in erbrechtlicher Beziehung.[1]) Dass dies der Grundgedanke des Entwurfes ist, zeigen die §§ 779, 792 Al. 2, 797. Nun geht aber der § 779 in seiner Wortfassung über das hinaus, was er eigentlich enthalten soll, denn er besagt: „die ehelichen und unehelichen Kinder und ihre Nachkommen, die Adoptivkinder und ihre Nachkommen, sowie die nach § 197 (d. h. durch freiwillige Anerkennung gerichtlich) dem Vater zugesprochenen Kinder und ihre Nachkommen erben den Nachlass ihrer Eltern.“ Die Fassung ist misglückt, weil man recht knapp und präcis den Gedanken auszudrücken bestrebt war. Die unehelichen Kinder sollen — das ist die Absicht des Gesezgebers — nicht ihre Eltern (Vater und Mutter), sondern nur ihre Mutter beerben, es wäre denn, dass sie dem Vater gerichtlich zugesprochen worden wären. Gerade die besondere Erwähnung der freiwillig anerkannten Kinder beweist die verfehlte Ausdrucksweise und weist auf den gedachten, aber nicht richtig ausgesprochenen Gedanken.

---

[1]) Ueber das uneheliche Kind übt die Mutter die elterliche Gewalt aus Soloth. E. § 196 (Gesezb. § 305). Wird das Kind dem Vater auf Grund seiner freiwilligen Anerkennung gerichtlich zugesprochen, so erhält auch er die elterliche Gewalt, und die Ausübung steht ihm zu: ausdrücklich sagt dies der Solot. E. nicht (vgl. aber Sol. E. §§ 146—200). Nach Aarg. R. (Gesezb. § 247, E. 187) erhält dagegen das uneheliche Kind einen Vormund, es steht nicht unter elterlicher Gewalt und auch das dem Vater infolge seiner freiwilligen Anerkennung gerichtlich zugesprochene Kind gelangt nicht in seine elterliche Gewalt, dasselbe hat vielmehr einen Vormund (Vgl. Entw. § 199 (neu), der wol der bisherigen Praxis entspricht). Könnte der Vater zum Vormund bestellt werden?

Es will mir scheinen, der Entwurf wird in den genannten drei Punkten (Aufnahme der Parentelenordnung, Ausdehnung der Erbberechtigung der Unehelichen, Beschränkung der Erbberechtigung der Blutsverwandten) vollkommen gerecht den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit. Auch der Aargauische Entwurf steht durchaus auf dem gleichen Boden, wenn auch der Inhalt des aargauischen Rechts sich nicht vollständig deckt mit dem eben dargestellten Soloturner Entwurf. Der Aargauer Entwurf lässt das geltende Erbrecht der Blutsverwandten unverändert; dasselbe ist bereits auf dem Grundsatz der Parentelenordnung aufgebaut. Während aber gemäss geltendem Recht nach Erschöpfung der grosselterlichen Parentelen (sog. 4. und 5. Klasse der erbberechtigten Verwandten) in sechster Klasse die sämmtlichen übrigen Blutsverwandten des Erblassers in der Weise zum Erbe kommen, dass der nähere Grad den entfernteren ausschliesst und dass gleichnahe nach Häuptern erben (§ 886), schliesst der Entwurf in dieser Klasse bis und mit dem achten Verwandtschaftsgrad die Erbberechtigung überhaupt ab (§§ 672, 673). Bei diesen entferntesten erbberechtigten Verwandten ist also das Prinzip der Parentelenordnung nicht mehr massgebend. Wichtig ist aber die zeitgemässe Neuerung des Entwurfes, nämlich das vorgesehene Ende der verwandtschaftlichen Erbberechtigung. Gleichfalls modificirt wurde im Aargauer Entwurf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten (und zwar im Sinne einer Beschränkung E. §§ 680 ff.), und in Hinsicht auf das Erbrecht der Unehelichen verwirklicht der Aargauer Entwurf konsequent das oben charakterisirte Postulat für moderne Gesezgebung (E. §§ 675 bis 679)[1]. Das geltende Recht ist kurz, es giebt Unehelichen gar kein Erbrecht Seitenverwandten gegenüber (vgl. Ges. § 887—893).

Als Beispiele wie der Soloturner Entwurf in geschickter Weise unausgesprochene Rechtsgedanken des bisherigen Rechts formulirt, erwähne ich die Sätze über die positive Rechtskraft des Grundbucheintrages. Schon im geltenden Soloturnerrecht ist das Immobiliarsachenrecht auf einem sehr streng durchgeführten Grundbuchsystem aufgebaut. Dasselbe ist im Entwurf beibehalten, nur scheint das damit verbundene

---

[1]) Wol mit Unrecht ist daher der § 247 des Gesezbuches unverändert in den Entwurf als § 187 aufgenommen worden. — Die fast unveränderte Herübernahme der Vaterschaftsklage sowol im Soloturner (§§ 173 ff.), wie im Aargauer Entwurf (§ 200 ff.) aus dem bisherigen Recht, scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein. Das ganze Verfahren ist zu komplicirt.

Fertigungsverfahren etwas vereinfacht.[1]) Mit Beziehung auf die Grundbucheintragungen giebt es keine Ersizung, keine Verjährung (vgl. Ges. §§ 753, 43, 489). Wenn unter Beibehaltung des bisherigen Rechtes für den Erwerb der Grunddienstbarkeiten als dinglicher Rechte, sowol der regulären wie der irregulären[2]), die Eintragspflicht nicht besteht, sondern hier die Eintragung eine fakultative ist (Ges. §§ 772—776, E. §§ 479—485), so möchte ich diesen Standpunkt zwar nicht gerade billigen, er scheint mir immerhin gerechtfertigter als derjenige, welcher die obligatorische, absolute Eintragspflicht für alle Grunddienstbarkeiten unterschiedslos fordert, und welchen Standpunkt der Aargauische Entwurf in § 556 sanktionirt, der festsezt: Grunddienstbarkeiten bedürfen zu ihrer rechtlichen Giltigkeit der Eintragung in das Fertigungsprotokoll (vgl. auch Aarg. E. §§ 782, 783). Zur Entstehung der dinglichen Nuzniessungs- und Wohnrechte an Liegenschaften[3]) ist nach Soloturnerrecht in allen Fällen die Eintragung derselben im Grundbuch notwendig (Ges. § 807 ff. = E. 514 ff.)[4]). Der Aargauer Entwurf dagegen sieht dem bisherigen Recht entsprechend die Eintragung der persönlichen Dienstbarkeiten in die Fertigungsprotokolle nicht vor. Den Verkehrsbedürfnissen in jeder Hinsicht entsprechend scheinen mir einzig die Vorschriften des Zürcherrechtes, welche dahin gehen: Grunddienstbarkeiten, die sich nicht durch eine körperliche Einrichtung darstellen und in dieser ständig fortwirken, bedürfen zur Entstehung der Eintragung, die übrigen Grunddienstbarkeiten können zwar, müssen aber nicht eingetragen werden. Der Niessbrauch an Grundstücken sodann muss, insofern derselbe nicht familien- oder erbrechtlich begründet worden, durch Eintragung als dingliches Recht bestellt werden, ferner wird das Wohnrecht als dingliches Recht entweder

---

[1]) Die aus dem bisherigen Recht beibehaltene öffentliche Auskündung des abgeschlossenen Kaufvertrags vor seiner grundbuchlichen Eintragung scheint mir sehr zweckdienlich. Vgl. E. 445, 446, Gesetzb. § 1096, 1097.

[2]) Solot. E. § 475 Abs. 2 (neu): Die Grunddienstbarkeiten werden zu Gunsten des Eigenthümers eines bestimmten (herrschenden) Grundstückes oder zu Gunsten einer bestimmten Person errichtet; anders Aargau E. § 545, 546 (Ges. 526), vgl. Zürich § 239.

[3]) Das Nutzniessungsrecht an Beweglichkeiten dagegen ist nach der sehr eigenartigen Auffassung des Soloturnerrechts stets Eigentumserwerbsart an den betreffenden Beweglichkeiten (Ges. § 758 ff. = E. 427 ff.).

[4]) Der Entwurf ist gegenüber dem bisherigen Gesez klarer und präciser formulirt.

durch Eintragung oder auch ohne solche durch Vermächtnis erworben; das durch Vermächtnis bestellte Wohnrecht und der erbrechtliche und familienrechtliche Niessbrauch können endlich eingetragen werden (vgl. §§ 242, 246 Abs. 2 (neu), 277, 278, 301)[1]. Aus den Bestimmungen über das Grundpfandrecht[2]) hebe ich nur hervor, dass der Soloturner Entwurf in § 556 die Vorschrift des Gesezbuches § 842: der Eigentümer kann nur für eigene Schulden sowie für jene seines Ehegatten ein Unterpfand geben, und in § 551 diejenige des Gesezb. § 839: Mehrere Liegenschaften können nicht gemeinschaftlich für eine Forderung verpfändet werden, beibehalten hat. Hängt der erstgenannte Rechtssaz zusammen mit dem im übrigen im Soloturner Grundpfandrecht durchaus in den Hintergrund getretenen Gültrecht (vgl. Huber a. O. III 443, 497), so wird man geneigt sein, den zweiten als übertriebene Konsequenz des modernen Spezialitätprinzipes aufzufassen. Ich persönlich kann nicht übersehen, inwiefern der erstgenannte Rechtssaz den heutigen Bedürfnissen noch gerecht wird, und es will mir scheinen, dass der zweite gewisse praktische Unzuträglichkeiten bedingen muss; anderseits verkenne ich nicht, dass diese äusserste Konsequenz der Spezialität des Grundpfandrechtes namentlich bei der Zwangsliquidation von Vorteil sein wird, und dass ohne diese weitgehende Spezialität die Anlage und Fortführung eines mit Realfolien für jede einzelne Parzelle versehenen Grundbuches, da zur Unmöglichkeit werden muss, wo Grund und Boden ungemein stark parzellirt sind; und dies ist ja in vielen Schweizerkantonen der Fall. Der Aargauer Entwurf steht bezüglich der zwei hier berührten Fragen auf dem Boden des bisherigen Rechtes; er lässt mit Einwilligung der Eigentümer die Verpfändung von Liegenschaften für Schulden Dritter zu (§ 592) und kennt ein Verbot der Verpfändung mehrerer Liegenschaften für eine einzige Schuld nicht (cf. E. § 588). Die positive Rechtskraft des Grundbuches endlich hatte bis jetzt Soloturn in § 909 des Gesezbuches dahin bestimmt: „dass alle Einschreibungen im Grund- und Hypothekenbuch in Be-

---

[1]) Bedenklich erscheint mir die Vorschrift des § 249 litt. b (zweiter Fall), wonach troz Eintragung im Grundprotokoll ein Anspruch auf Löschung der Eintragung entsteht, wenn die Servitutanstalt beseitigt und innerhalb zehn Jahren nicht wiederhergestellt worden ist.

[2]) Diese Bezeichnung, welche der Aarg. Entw. hat, wäre wol passender als die vom Soloturner E. aus dem Gesezbuch beibehaltene „von den Unterpfändern (Hypotheken)“.

ziehung auf einen Dritten als richtig angesehen werden, und dass keine an einer Liegenschaft oder an einem eingetragenen Rechte vorangegangene Veränderung gegen einen Dritten Wirkung haben kann, wenn sie nicht eingetragen ist.“ Der Entwurf wiederholt dieses Prinzip in § 649, bei den einzelnen, der Eintragung unterworfenen dinglichen Rechten werden sodann als neue Bestimmungen die Konsequenzen des Prinzipes klargestellt; so bestimmen die §§ 466, 467: die Uebergabe und Uebernahme einer Liegenschaft geschieht durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch; der gutgläubige Erwerber erhält infolge der Uebergabe der Liegenschaft Eigentum an derselben, auch wenn der Veräusserer nicht Eigentümer der Liegenschaft, sondern blos infolge eines Misverständnisses u. s. w. als Eigentümer der Liegenschaft eingetragen war, vgl. ferner E. §§ 480, 517, 564, 614, 615 (= Gesezb. § 1427, 1428). Was aber den Entwurf des Aargauerrechts anlangt, so steht derselbe einerseits auf dem Boden des Civilgesezbuches, anderseits auf der im Jahre 1888 erlassenen Hypothekarordnung. Troz der sehr sorgfältigen Revision der Vorschriften über die Fertigung und troz des in Aussicht genommenen Grundbuches für jede Gemeinde, welches auf Grund genauer Katastervermessung anzulegen ist, beurteilen das geltende Recht und der neue Entwurf die Grundbucheintragungen nicht nach Grundbuchrecht, es gilt nach wie vor der § 518 (E. § 541): „ist der rechtliche Erwerbsgrund, infolge dessen die Eintragung in das Fertigungsprotokoll stattgefunden hat, ungiltig, so wird die Ungiltigkeit durch diese Eintragung nicht gehoben.“ Denselben bisherigen Standpunkt hat bekanntlich auch das Zürcher Recht im neuen Civilgesezbuch nicht verlassen. (Vgl. Zürich §§ 117, 121, Huber a. O. III 67, v. Wyss in dieser Zeitschr. 1872 XVII 1, 91.)

Des ferneren mache ich auf die Besizeslehre aufmerksam. Wie der Theorie, so scheinen auch dem Gesezgeber die über den Besiz aufzustellenden Normen ausserordentliche Schwierigkeiten zu verursachen. Es lässt sich nicht behaupten, dass die Bestimmungen des Zürcherrechtes in den §§ 63—107, welche sozusagen unverändert diejenigen des alten Zürchergesezbuches §§ 488—531 sind, einen befriedigenden Eindruck machen, und dies vielleicht gerade wegen ihrer grossen Ausführlichkeit (dasselbe gilt vom neuen deutschen Entwurf §§ 797—825), und doch: wo fände man besseres? Die Besizeslehre der geltenden Soloturner und Aargauer Gesezbücher basiren auf dem Berner und dem österreichischen bür-

gerlichen Gesezbuch; es fand jedoch keine vollständige Reception der Säze dieser Gesezbücher statt, man wählte nur diejenigen aus, welche als die notwendigsten erschienen. Soloturn (§§ 665—680) behandelte sodann die Lehre bereits etwas freier als Aargau (§§ 437—451). Der aargauische Entwurf nimmt in den §§ 450—465 das geltende Recht fast unverändert wieder auf[1]). Der Soloturner Entwurf dagegen vermeidet verschiedene Fehlgriffe des geltenden Rechtes und versucht einige wichtige praktische Rechtssäze festzustellen; der Entwurf unterscheidet zwischen dem gutgläubigen und bösgläubigen Erwerber des Besizes, ferner wird der auf rechtmässige Weise erworbene Besiz besonders genannt (das bisherige Recht nennt den rechtmässigen, ferner den redlichen Besizer besonders); die dem bisherigen Recht bekannte Unterscheidung zwischen „wirklichem" und „juristischem" Besize ist ersetzt durch diejenige zwischen Gewahrsam und Besiz. Der Rechtsbesiz ist nur in sehr beschränktem Umfang anerkannt (so schon das Soloturner Gesezbuch im Gegensaz zum Aargauer Entwurf § 437 (450) vgl. Zürich § 105).

Eine prinzipielle Aenderung hat in den Entwürfen das gesezliche eheliche Güterrecht der beiden Kantone nicht erfahren. Wir haben nach wie vor in Aargau das System der Gütereinheit; in Soloturn dagegen die Errungenschaftsgemeinschaft der Ehegatten auf der Basis der Gütereinheit mit Bezug auf das beiderseits zugebrachte Vermögen. Es handelt sich aber auf diesem Gebiete um ausdrückliche Sanktionirung einer Reihe von Konsequenzen des geltenden güterrechtlichen Systems. Der Soloturnische Entwurf (der auch die Bestimmungen des eidg. Konkurs- und Betreibungsgesezes berücksichtigt) ist hierbei vollständiger und übersichtlicher vorgegangen als der Aargauische. Sehr zu billigen ist die neue Vorschrift des Soloturner Entwurfes § 98, wonach das eheliche Güterverhältnis nicht eintritt, wenn der Mann oder die Frau schon vor der Verehelichung in Konkurs gefallen ist; sollte für Aargau nicht ein Interesse bestehen, eine solche Vorschrift aufzunehmen? sollte zudem angesichts des eidg. Konkursgesezes die erfolglose Betreibung nicht dem Konkurs gleichgestellt werden? Auch Vorschriften, wie sie der Sol. E. in § 100 ff. aufstellt über die Möglichkeit der vollstän-

---

[1]) Weggefallen ist mit Rücksicht auf O. R. 224 einzig der bisherige § 447: der Besizer einer fremden Sache ist, nach Erlöschung des ihm danach eingeräumten Rechtes, nicht befugt dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurückzubehalten; sodann ist Ges. § 446 in Ent. § 458 modifizirt.

digen Gütertrennung (ohne Konkurs) durch gerichtliches Urteil, sollten vom Aargauischen Entwurf nicht übergangen werden. Die Möglichkeit des ehegüterrechtlichen Vertrages ist in beiden Entwürfen in sehr engen Schranken zugelassen; der Soloturner Entwurf § 133 hat bei diesem Anlass den sog. Ehetag zum rein güterrechtlichen Vertrag gestempelt, was er nach geltendem Recht (vergl. § 1324 besonders auch § 1327) nicht ist[1]), der Aargauische Entwurf führt in § 114 den „güterrechtlichen Ehevertrag" neu ein; der Inhalt dieser güterrechtlichen Eheverträge kann aber nur die Bestimmung sein, dass das zugebrachte Vermögen der Frau nicht „in das Eigentum des Mannes" übergehen soll; und zwar kann sich nach Soloturner Recht § 1325 (= E. § 133) die Ehefrau ihr ganzes Vermögen, oder einen Teil desselben, oder eine jährlich vom Manne zu verabfolgende Summe zur freien Verfügung vorbehalten, nach dem Aargauer Entwurf § 115 dagegen können durch den Ehevertrag nicht mehr als zwei Drittel des Frauenvermögens dem Manne entzogen werden. Der Soloturnische Ehevertrag wird innerhalb 30 Tagen vor oder nach Eingehung der Ehe von dem Amtsschreiber des Wohnortes des Ehemannes verfertiget (E. § 136 vgl. Gesezb. § 1331), der aargauische bedarf zu seiner Giltigkeit der Eintragung in ein besonderes Protokoll des Wohnortsgemeinderats der Ehegatten (E. §§ 116, 785). Bringt nun die Praxis die von den beiden Gesezbüchern ausgesprochenen Grundsäze über das internationale und interkantonale Privatrecht (Aarg. E. § 20, Solot. E. § 1) konsequent zur Anwendung, so steht bezüglich des ehelichen Güterrechts Aargau auf dem Boden der Unwandelbarkeit, Soloturn auf demjenigen der Wandelbarkeit, und zwar gilt in Aargau das heimatliche eheliche Güterrecht der Ehegatten[2]), in Soloturn stäts das soloturnische. Verfolgt man die hieraus sich ergebenden Konsequenzen weiter, so kommt man unbedingt zum Resultat, dass die beiden Entwürfe dem durch Vertrag festzustellenden ehelichen Güterrecht nicht die demselben notwendige Freiheit gewähren.[3])

---

[1]) Ob ein Bedürfnis zu dieser Aenderung vorlag, kann ich nicht entscheiden, die gegenseitigen lezten Willensverordnungen vgl. E. § 848 Ges. § 599 ersezen den Ehevertrag nicht vollständig.

[2]) Vorbehalten die Modifikation, welche infolge der Rückweisung seitens des heimatlichen auf das Wohnsizrecht eintritt, vgl. Aargau-E. § 21, Zürich § 615.

[3]) Die Aufhebung des Ehevertrages während bestehender Ehe ist zulässig im Soloturner-E. § 137, die Abänderung demnach nicht. Der

Aus dem Soloturner Erbrecht zieht die Bestimmung über die bei jedem Erbfall eintretende Aufnahme eines amtlichen Vermögensverzeichnisses die Aufmerksamkeit auf sich, zur amtlichen Inventarisation tritt dann in bestimmten Fällen die Versiegelung oder Verschliessung. Diese Bestimmungen in den §§ 712, 715 des Entw. sind bereits im geltenden Recht enthalten (Ges. §§ 462, 465). Als übertragbares Recht erlangt jemand die Erbenqualität mit dem Tode des Erblassers (Ges. §§ 454, 456, E. § 704); Erbe dagegen wird der Berechtigte erst mit der schriftlich bei der Amtsstelle erklärten Annahme der Erbschaft (E. § 859). Nach dem bisherigen Recht geschah in der Regel nur die Verzichtleistung auf die Erbeneigenschaft schriftlich bei der Amtsstelle (Ges. §§ 607, 606). Der Entwurf verlangt die entsprechende schriftliche Erklärung auch bei der Annahme.[1]) Hierauf wird jede Erbschaftübernahme amtlich ausgekündet (E. § 869). Der Aargauer Entwurf ändert das bisherige Recht nicht, wonach blos die Verzichtleistung schriftlich zu erklären ist (vgl. E. §§ 760 ff., 768). Neu sind sodann im Soloturner Entwurf die Bestimmungen über die dem Erben zustehende Vornahme eines Bürgschaftsrufes (E. §§ 739—742, 753—755, 761, vgl. auch E. § 37); dieselben sind im Prinzip unabhängig von dem Rechtsinstitut des öffentlichen Güterverzeichnisses[2]), das leztere schliesst aber seinerseits den Bürgschaftsruf in sich. Der Bürgschaftsruf hat die Bedeutung der rechtsgiltigen Feststel-

---

Aargauer E. berührt diese Fragen nicht, es wird Unzulässigkeit der Aufhebung und Abänderung angenommen werden müssen. Vgl. Zürich § 618, Deutscher Entw. § 1333 und Motive IV 304.

[1]) Als Marginalie zu E. § 859 ist irrtümlicher Weise die des Gesezb. § 607 anfgenommen worden, sie hätte rücksichtlich des Inhalts des § 859 geändert werden sollen.

[2]) Mit Bezug auf das öffentliche Güterverzeichnis lässt es der aargauische Entwurf beim bisherigen Recht bewenden; darnach hat dasselbe die Bedeutung einer Ueberlegungsfrist der „Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft“ mit der Verlustandrohung der in der Auskündung nicht angemeldeten Forderungen, Stillschweigen gilt als Annahme vgl. E. 767. Im Soloturnerrecht § 500 und ebenso im Entwurf § 756 führt die Ergreifung des öffentlichen Güterverzeichnisses entweder zur unbedingten Annahme oder zur Ausschlagung oder endlich zur bedingten Annahme. Die bedingte Annahme hat gegenüber den in der Auskündung nicht angemeldeten Forderungen die Rechtswirkung der Haftung des Erben bis zum Betrag der Erbschaft. Das Stillschweigen gilt nach dem Gesezbuch als bedingte Annahme, nach dem Entwurf als Verzicht.

lung der Existenz von Bürgschafts- und Währschaftsverpflichtungen des Erblassers in dem Sinne, dass nicht angemeldete Ansprüche genannter Art gegen den Erben nicht mehr geltend gemacht werden können (vgl. O. R. 161). Bürgschaftsverpflichtungen kommen in verschiedenen Kantonen in sehr bedeutendem Umfange vor. Ein solcher Bürgschaftsruf ist von einschneidender Bedeutung, er schüzt und warnt den Erben. Dem Aargauer Entwurf ist derselbe unbekannt.

Indem wir nun den Charakter der Revision des aargauischen Gesezbuches näher ins Auge fassen, fällt uns der ganz bedeutende Einfluss des Zürcherrechts auf; dieser Einfluss macht sich zunächst bei denjenigen Rechtsinstituten geltend, welche einer Neunormirung unterworfen worden sind. Das Zürcherrecht wird aber hin und wieder auch da zum Vorbild genommen, wo es sich nur um einen einzelnen neuen Paragraphen handelt; es ist dann selbst die Möglichkeit vorhanden, dass troz der verschiedenen Bestimmung des Zürcherrechts und des aargauischen Entwurfes die Formulirung des leztern auf das Zürchergesez als seine Vorlage hinweist; man vergleiche Zürich §§ 205—209 mit Aargauer Entwurf §§ 529, 530, sodann vergleiche man Entwurf 33 mit Zürich 8, E. 88 mit Z. 583, E. 91, 92, 93 mit Z. 588, 587, E. 101 mit Z. 602, E. 122 mit Z. 625, E. 128 mit Z. 630, E. 406 ff. vgl. Z. § 426 ff. Troz dieses bedeutenden Einflusses kann man den Aargauer Entwurf nicht als Nachahmung des Zürcherrechts bezeichnen, weil immerhin der grössere Teil seiner Bestimmungen dem geltenden Gesezbuch entnommen ist.

Den 31 Paragraphen umfassenden Einleitungstitel halte ich, die Vorschriften über die örtlichen und zeitlichen Grenzen der Anwendung des Aargauischen Rechtes und die Festsezung des eidg. Rechtes als subsidiäre Rechtsquellen abgerechnet, für ziemlich überflüssig. Es ist ja zu begrüssen, dass der geltende § 17, der vorschreibt: „Die in den einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von den Gerichten in Rechtsstreitigkeiten gefällten Urteile haben nie Kraft eines Gesezes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnt werden“, weggelassen wurde; warum derselbe aber ersezt werden soll durch eine Reihe doktrinärer Säze über Interpretationen von Rechtsquellen, sehe ich nicht ein; Entw. §§ 15 und 16[1]) scheinen mir be-

---

[1]) § 15: Bei der Anwendung der Rechtsvorschriften haben die Behörden sowol die Verfassungsmässigkeit der Geseze als auch die Gesezmässigkeit der Verordnungen, Beschlüsse, Dekrete und dergleichen Erlasse

denklich; was hat endlich die Reihe von Paragraphen mit öffentlich-rechtlichem Inhalt, die sich übrigens nicht nur im Einleitungstitel, sondern mancherorts im Geseze finden, in einem bürgerlichen Gesezbuche zu schaffen?

Die Lehre der juristischen Personen ist mit teilweiser Anlehnung an das Zürcherrecht im Gegensaz zum bisherigen Recht, sehr einlässlich in den §§ 52—79 des Aargauischen Entwurfes normirt. Darnach kann die privatrechtliche Korporation als juristische Person entstehen ohne besondere, jedesmalige staatliche Anerkennung, wie sie im Civilgesezbuch § 19 vorgeschrieben ist und im Soloturner-Entwurf § 28 (Verleihung durch Regierungsrat, vgl. Huber I 50) noch beibehalten wird; nach dem Aargauer Entwurf § 55 genügt endgiltige Festsezung der Statuten verbunden mit der Eintragung in das Handelsregister (Zürich verlangt diese Eintragung im Handelsregister nicht); bezüglich der Entstehung der Stiftungen ist das Zürcherrecht recipirt worden (auch hier verlangt der Soloturner-Entwurf § 29 die Einwilligung des Regierungsrates).

Die Bestimmungen über die rechtliche Bedeutung der Verlöbnisse des Aargauer-Entwurfes §§ 80—87 weichen vom bisherigen Recht ab (Ges. §§ 45 ff.), der Entwurf folgt dem Zürcherrecht §§ 576 ff. Die Definition des Verlöbnisses, welche das Gesezb. in § 45 enthält, ist gestrichen worden. Wenn § 82 sagt, durch das Verlöbnis wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schliessung der Ehe nicht begründet, so scheint mir diese Norm doch nicht ganz unbedenklich, ich würde Zürich § 579 vorziehen; der Soloturner-Entwurf enthält gar keine Bestimmungen über das Verlöbnis, dieser Standpunkt lässt sich kaum rechtfertigen.

Das Institut der Annahme an Kindesstatt (Adoption), vorgesehen im Aargauer-Entwurf in den §§ 222—232, ist dem geltenden Gesezbuch fremd. Auch in andern privatrechtlichen Gesezen jüngster Zeit ist die Adoption aufgenommen worden; es lässt sich kaum bezweifeln, dass sich ein Bedürfnis für dasselbe oft sehr stark fühlbar macht. Der Standpunkt des Aargauischen Entwurfes ist ein eigenartiger; nur in wenigen Punkten folgt er hier dem Zürcherrecht. Die Auffassung des Entwurfes geht dahin, dass eine Person nur von Ehegatten, und zwar gemeinschaftlich von denselben an

---

von Amteswegen zu prüfen. § 16: Sobald eine Rechtsvorschrift in giltiger Weise kund gemacht worden ist, kann sich niemand mit der Behauptung der Unkenntnis derselben entschuldigen.

Kindesstatt angenommen werden kann; darnach erhält das Adoptivkind stets einen Adoptivvater und eine Adoptivmutter, d. h. Adoptiveltern. Ist dieser Fall zwar als der regelmässige vorauszusezen, so übersieht der Entwurf, dass auch einem Wittwer, einer Wittwe, ja selbst einer ledigen Person die Möglichkeit der Annahme an Kindesstatt nicht entzogen werden darf, wenn man dieselbe als Rechtsinstitut überhaupt anerkennt. Weder Zürich, noch Soloturn (Entw. § 204 ff. = bisheriges Recht § 315 ff.), noch sonst ein mir bekanntes Recht stehen auf dem gleichen Boden wie der Aargauer-Entwurf.

Der Art. 9 des eidgenössischen Gesezes über Feststellung und Beurkundung des Civilstandes endlich gab dem Aargauischen Gesezgeber die Veranlassung, einige neue Rechtssäze über die bürgerliche Namensänderung in den Entwurf §§ 49—51 aufzunehmen. Dem Soloturner-Entwurf fehlen diesbezügliche Bestimmungen. Das Vorgehen Aargau's ist sehr beachtenswert; es scheint aber, dass der Gesezgeber noch weiter gehen sollte, indem das Recht der Namensführung überhaupt gesezlich normirt würde. Das Recht einer Person auf ihren bürgerlichen Namen ist ein selbständiges Recht, das ihr ganz unabhängig von der Beurkundung ihres Civilstandes zusteht.